



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
zur Protonentherapie beim Ösophaguskarzinom

Teil A: Methode

Berlin, 04.11.2011

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 06.10.2011 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, zu einem Beschlussentwurf zur Protonentherapie beim Ösophaguskarzinom sowie zu vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung dieser Therapie Stellung zu nehmen. Der Beschluss über die Durchführung der Protonentherapie beim Ösophaguskarzinom und der Beschluss über dabei zu beachtende Qualitätssicherungsmaßnahmen berührt unterschiedliche Regelungen im SGB V und damit unterschiedliche Beteiligungsrechte der Bundesärztekammer. Der G-BA wünscht an dieser Stelle eine Separierung der Stellungnahmen der Bundesärztekammer, d. h., einmal bezogen auf die in Frage stehende Methode selber und einmal bezogen auf Maßnahmen der Qualitätssicherung (sofern die Methode nicht gänzlich zurückgewiesen wird). Diese Stellungnahme (**Teil A**) betrachtet daher nur die Methode der Protonentherapie beim Ösophaguskarzinom, während die Frage der Qualitätssicherung in einem separaten **Teil B** abgehandelt wird.

Der Unterausschuss Methodenbewertung des G-BA hat unter Einsetzung einer Arbeitsgruppe eine sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens und der Notwendigkeit und die sektorspezifische Bewertung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit im Versorgungskontext sowie eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Auf Basis dieser Vorarbeiten kommt der Unterausschuss Methodenbewertung zu dem Schluss, dass die Protonentherapie bei Patienten mit Ösophaguskarzinom derzeit kein Verfahren darstelle, für das ausreichend belastbare Hinweise für einen Nutzen vorlägen. Die wenigen, bisherigen Ergebnisse würden aber darauf hinweisen, dass das Verfahren machbar und sicher durchführbar zu sein scheine. Es wird für die Protonentherapie beim Ösophaguskarzinom ein Potential gesehen, insbesondere im Vergleich zur Bestrahlung mit Photonen eine bessere Schonung der benachbarten Risikoorgane (v. a. Herz, Lunge und Rückenmark) zu gewährleisten. Das Potenzial des Verfahrens (auch in Kombinationen mit Chemotherapie) sollte daher anhand von Studien weiter systematisch und auch unter Bewertung der Lebensqualität untersucht werden. Gegenwärtig würden Studien zur Protonentherapie durchgeführt bzw. geplant werden.

Im Ergebnis beinhaltet der Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung für die Protonentherapie beim Ösophaguskarzinom eine Aussetzung der Methode gemäß 2. Kapitel § 14 Abs. 4 der Verfahrensordnung des G-BA.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt den vorgelegten Beschlussentwurf und hat keine Änderungshinweise.

Berlin, den 04.11.2011

I. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3